

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage		Drucksachennummer 221/2026
Rechnungsprüfungsamt	öffentlich	☒
Frau Pannen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rechnungsprüfungsausschuss	10	23.06.2026

Beschaffungsvorhaben im Unterschwellenbereich
hier: Auswirkungen der Vergaberechtsreform

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Prüfungsamtes zur Kenntnis.

Verwaltungserläuterung:**Anlass**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften hat das Land NRW u.a. neue Rahmenbedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte geschaffen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sollen mit dieser Vorlage über die wesentlichen Änderungen, die Umsetzung bei der Stadtverwaltung Mettmann und die Auswirkungen auf die Prüfungen des Prüfungsamtes informiert werden.

Hinweis:

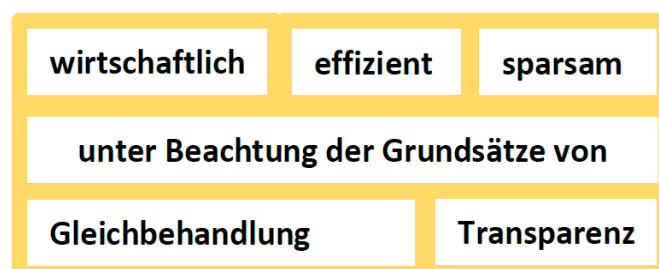
Die Erläuterungen in dieser Vorlage bzgl. der Inhalte der Vergaberechtsreform orientieren sich in wesentlichen Teilen an den sog. [FAQs des Landes zu Kommunalen Vergaben im Land NRW](#), Stand 08.10.2025.

Die Vergaberechtsreform im Unterschwellenbereich

Die eingangs erwähnte Vergaberechtsreform ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Die bisher für kommunale Auftraggeber verbindlich anzuwendenden Vorschriften wie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen und der erste Abschnitt der VOB/A für Bauleistungen entfallen vollständig im Unterschwellenbereich. Ebenso werden die bisherigen landesrechtlichen „Kommunalen Vergabegrundsätze“ (§ 26 KomHVO NRW) endgültig aufgehoben.

Stattdessen sind öffentliche Aufträge (vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften) gem. § 75a GO NRW



durchzuführen.

§ 75a GO NRW gilt für alle Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (Stand 01.01.2026):

- Bauleistungen bis 5.404.000 Euro netto

- Liefer- und Dienstleistungen bei 216.000 Euro netto
- soziale und andere besondere Dienstleistungen bis 750.000 €.

Regelungen, die die Durchführung von Vergaben wieder einschränken, können nur durch Beschluss einer Satzung erlassen werden.

Vergaben im Oberschwellenbereich sind von der landesgesetzlichen Regelung **nicht** betroffen.

Was ändert sich konkret?

Sämtliche bisherigen landesrechtlichen Wertgrenzen, die formelle Verfahren oder bestimmte Vergabearten ausgelöst haben, sind aufgehoben. Kommunen können für alle Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte frei entscheiden, wie sie Vergaben durchführen: als

- Direktauftrag
- Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb bzw. freihändige Vergabe
- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb)
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft.

Diese Verfahrensarten stehen ab sofort gleichrangig zur Verfügung. Die Motivation zur Vorgehensweise (Beschaffungskonzeption) ist nachvollziehbar unter Beachtung der zuvor genannten Vergabegrundsätze und des konkreten Beschaffungsbedarfs in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren. Die Auswahl der für die Beschaffung geeigneten Verfahrensart hängt beispielsweise von dem Auftragswert, den Zielen wie Schnelligkeit und/oder der Einschätzung über die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs ab.

Weitere Gestaltungsspielräume werden dadurch geschaffen, dass z.B. (Aufzählung nicht vollständig)

- ➔ auch Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschafft werden dürfen, sofern ein sachlicher Grund besteht. Dies stärkt das Leistungsbestimmungsrecht der Kommunen.
- ➔ bei Vorliegen sachlicher Gründe auch lokale Unternehmen bevorzugt werden können. Allerdings sind willkürliche oder diskriminierende Entscheidung unzulässig. Der Gleichbehandlungsgrundsatz begründet die Verpflichtung des Auftraggebers, alle Bieter im Verfahren gleich zu behandeln. Benachteiligungen ohne sachgerechten Grund sind unzulässig. Sachliche Gründe können eine Beauftragung lokaler Unternehmen jedoch rechtfertigen. Ob bei lokalen Anbietern tatsächlich geringere Lieferzeiten, günstigere

Transportkosten oder schnellere Reaktionszeiten im Vergleich zu anderen Bietern zu erzielen wären, ist im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu entscheiden.

- ➔ nicht zwingend zwischen den Unternehmen gewechselt werden muss. Kommunen müssen aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit insbesondere bei längeren Vertragslaufzeiten periodisch prüfen, ob ein Wechsel zwischen Unternehmen angezeigt ist. Eine Regelung, die den Wechsel einer Auftragnehmerin oder eines Auftragnehmers bei wiederkehrenden Verträgen vorschreibt, würde die Durchführung von Vergaben jedoch einschränken. Unter Umständen handelt die Kommune wirtschaftlicher, wenn sie die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht wechselt.
- ➔ Vergleichsangebote nur dann benötigt werden, soweit keine Marktpreise bestehen oder diese für Kommunen auch nach einer Marktrecherche nicht ersichtlich sind. Wie viele Angebote eingeholt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden und zu begründen. Bei Marktkennntnis kann das Einholen von Angeboten entbehrlich sein.
- ➔ mit dem Bieter verhandelt werden darf (Preisaufklärung, Gestaltung von Leistungsverzeichnissen, Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs, sonstige Angebotsinhalte). Der Bieter kann auch aufgefordert werden, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
- ➔ bestehende Verträge verlängert und angepasst werden können. Kommunen müssen jedoch prüfen, ob sie im Fall der Vertragsverlängerung oder -änderung mit dem Unternehmen weiterhin wirtschaftlich und sparsam agieren.

Wie stellt sich die Stadtverwaltung Mettmann auf?

Die Stadtverwaltung Mettmann hat eine neue „Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Kreisstadt Mettmann“ entwickelt. Das Prüfungsamt wurde beteiligt. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung wird prüfseitig noch geringer Anpassungsbedarf gesehen, über den das Prüfungsamt mit dem Bürgermeister und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten im Austausch steht.

Die Dienstanweisung orientiert sich am Muster der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und beinhaltet im Unterschwellenbereich rein innerorganisatorische Regelungen, um dadurch eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Für den Oberschwellenbereich sieht die Dienstanweisung verbindliche Vorgehensweisen vor.

Zuständig für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Dokumentation sind in erster Linie die Fachabteilungen selbst. Für die „Prüfung und Vermittlung von Vergaben“ insbesondere im Oberschwellenbereich ist die zuständige Vergabestelle (eine Rechtsanwaltskanzlei) unter

Mitwirkung der Abteilung für Rechtsangelegenheiten verantwortlich. Anders als andere Kommunen hat die Stadtverwaltung keine Zuständigkeitsgrenze eingeführt, ab der auch Vergaben im Unterschwellenbereich durch eine zentrale Vergabestelle koordiniert werden. Hier kann aber im Einzelfall auf den Sachverstand der Kanzlei und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten zurückgegriffen werden.

Die Verantwortung für die Fachabteilungen ist folglich sehr hoch. Damit Mitarbeitende (aus Unkenntnis oder wegen Überforderung) rechtliche Vorgaben nicht übersehen, ist es wichtig, diese zum Vergaberecht und im Umgang mit der neuen Dienstanweisung zu schulen.

Bewertung des Prüfungsamtes

Die Vereinfachung und Beschleunigung des Vergaberechts wird auch von Seiten des Prüfungsamtes grundsätzlich begrüßt. Die Vergaberechtsreform schafft neue Gestaltungs- und Verfahrensfreiheiten für Unterschwellenvergaben, da viele einschränkende Vorschriften entfallen. Die Kommunen dürfen künftig unkompliziert festlegen, was sie benötigen und dies tatsächlich auch direkt am Markt abrufen.

Mit den in § 75a GO NRW geschaffenen Freiräumen sind jedoch auch Risiken verbunden. Die Verantwortung bleibt hoch, denn die Anforderungen des § 75a GO NRW sind durch den Wegfall der o.g. Vorschriften nunmehr ohne verbindlich vorgeschriebene Verfahrensschritte oder Wertgrenzen zu erfüllen. Eine Rechtsprechung fehlt noch. Insofern geht mit der gewünschten Flexibilität durchaus eine verstärkte Kontrolle durch Führungskräfte sowie eine erhöhte Prüfverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung einher.

Die Vergaberechtsreform ist kein Freifahrtschein für die willkürliche Auswahl eines Wunschanbieters jenseits eines wettbewerblichen Verfahrens. Diskriminierende oder intransparente Beschaffungsvorhaben stehen nicht im Einklang mit § 75a GO NRW. Eine Abschottung lokaler Märkte und eine Reduzierung des Wettbewerbs auf einzelne (bekannte und bewährte) lokale Bieter ist unzulässig. Oft können wirtschaftliche Beschaffungen erst durch Wettbewerb erzielt werden.

Die Dienstanweisung trägt aus Sicht des Prüfungsamtes zu einer rechtssicheren Beschaffung und folglich zum Schutz der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung bei.

Welche Prüfansätze verfolgt das Prüfungsamt im Unterschwellenbereich?

Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW zur Prüfung von Vergaben verpflichtet. Auch die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW) gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Vergaberechtsreform betrifft in erster Linie vergabe- und verfahrensrechtliche Erleichterungen, nicht jedoch diese kommunalverfassungsrechtlich verankerten Prüfrechte des Prüfungsamtes. Diese Prüfrechte gelten unabhängig davon, wie das Beschaffungsverfahren im Detail ausgestaltet ist, zumal ein erheblicher Anteil des Beschaffungsvolumens auf Unterschwellenvergaben entfällt. Die Prüfung soll Rechtssicherheit und Transparenz im Verfahren fördern.

Das Institut der Rechnungsprüfung (IdR e.V.) formuliert bzgl. der Prüfansätze des § 75a GO NRW: „Mit der Neuregelung des § 75a GO NRW und der gleichzeitigen Aufhebung des § 26 KomHVO sowie der kommunalen Vergabegrundsätze steht das Vergabewesen in Nordrhein-Westfalen vor einem tiefgreifenden Wandel. Ab dem 1. Januar 2026 entfällt die landeseinheitliche Regelungsbasis für kommunale Unterschwellenvergaben – und damit auch die jahrzehntelang etablierte Systematik aus VOB/A, UVgO und ergänzenden Verwaltungsvorschriften.

Diese Deregulierung bringt neue Handlungsspielräume, zugleich aber auch erhebliche **Unsicherheiten** in der kommunalen Praxis mit sich. Während § 75a Abs. 1 GO NRW die zentralen Vergabegrundsätze auf Leitprinzipien – Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz – reduziert, fehlt **es an konkreten Prüfkriterien**, wie diese Grundsätze künftig auszulegen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind.

Gleichwohl sind die in § 75a GO NRW genannten Prinzipien nicht neu, doch ihre rechtssystematische Bedeutung steigt erheblich. Sie sind keine bloßen Programmsätze, sondern verbindliche Ausprägungen des kommunalen Haushaltsrechts. Ihre Verwirklichung erfordert eine komplexe Balance zwischen Flexibilität und Kontrolle – und damit eine **verstärkte Prüfverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung.**“

Art und Umfang der Prüfungen liegen grundsätzlich im Ermessen der Leitung des Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt hat sich dazu entschlossen, die Regelungen zur Einbindung des Prüfungsamtes zunächst unverändert zu lassen. Hintergrund dafür ist, dass jegliche Erfahrungswerte im Umgang mit den Vorgaben des § 75a GO NRW im Hause fehlen und daher eine Risikobewertung seitens des Prüfungsamtes noch nicht möglich ist.

Dem Prüfungsamt sind folgende Vorgänge (unabhängig von der Beschaffungskonzeption) vorzulegen:

für den Bereich der Bauleistungen:	ab 30.000 € Nettoauftragswert
für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen und für freiberufliche Leistungen:	ab 30.000 € Nettoauftragswert
Auftragserweiterungen und Nachträge:	ab 10.000 € Nettoauftragswert (Auftragswert pro Einzelauftrag oder als Gesamtsumme nach Addition der bisherigen –geringfügigeren- Nachträge / Auftragserweiterungen)

Das Prüfungsamt wird im Unterschwellenbereich verstärkt auf die Einhaltung der v.g. Vergabegrundsätze sowie auf eine nachvollziehbare und dokumentierte Beschaffungspraxis achten. Schon aus personellen Kapazitätsgründen unterliegen alle Prüfungen der Risikoorientierung.

Mit der größtmöglichen Freiheit bei der Ausgestaltung öffentlicher Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich geht auch eine Erhöhung der Korruptionsgefahr einher. Auch wesentliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. das 4-Augen-Prinzip (für Beschaffungen ab 500,-- € netto) und die (dokumentierte) Kontrolle durch Vorgesetzte werden in die Prüfung mit einbezogen.

Eine weitere Orientierung bietet zudem die Checkliste „Prüfansätze bei Anwendung des § 75a GO NRW“, die das Institut der Rechnungsprüfer veröffentlicht hat.

Dieser Prüfungsstandard soll aufgrund der Erfahrungen der Vergabeproofungen 2026 evaluiert werden. Ein Bericht ist für eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2027 vorgesehen.

Gez. Bär